

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs
 Ziel 2: Absicherung der Förderungszusagen für die Förderangebote im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetz

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff
 Maßnahme 2: Ermächtigung zum Eingehen von Förderungszusagen im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Unternehmen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	0	0	0	-40.000	-82.000
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	0	0	-40.000	-82.000

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß § 4 des Wasserstoffförderungsgesetzes werden die Fördermittel für Förderungen gemäß § 3 im Ausmaß von 820 Millionen Euro aus Bundesmitteln, über einen Zeitraum von zehn Jahren, zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt jährlich in Form einer fixen Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoffs nicht biogenen Ursprungs, ab Produktionsbeginn. Auszahlung sind an die zertifizierte und überprüfte Menge an produziertem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gebunden.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Durchführung des wettbewerblichen Bietermechanismus (Auktion) im Jahr 2024/2025 bzw. Zustandekommen des Fördervertrags und tatsächlicher Inbetriebnahme/Produktionsbeginn und damit verbundene Auszahlungen der jährlichen Fördermittel. Mit dem Produktionsbeginn, wird je nach Vorlauf- und Bauzeiten, in den Jahren von frühestens 2027 bis spätestens 2030 gerechnet. Damit ergibt sich ein Auszahlungszeitraum von zehn Jahren in der Zeitspanne von 2027-2040, je nach Projekt, mit einer jährlichen Auszahlungssumme von voraussichtlich ca. 82 Mio. EUR pro Jahr.

Durch das Wasserstoffförderungsgesetz kommt es daher in keiner Wirkungsdimension direkt und unmittelbar zu einer additiven Erhöhung der Kostenbelastung für Unternehmen und Haushalte.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wasserstoffförderungsgesetz und Vorbelastungsgesetz

Einbringende Stelle: BMK

Titel des Vorhabens: Wasserstoffförderungsgesetz und Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2024

Erstellungsjahr: 2024

Wirksamwerden: Letzte Aktualisierung: 14. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie - Bundesvoranschlag 2024)

- Maßnahme: Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemanalyse

Problemdefinition

Die österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in Österreich bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Die nationale Erzeugung und der Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff ist ein wichtiger Wegbereiter um vor allem die Klimaneutralität in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren sicherstellen und den Weg zu einem erneuerbaren Energiesystem maßgebend zu unterstützen. Gleichzeitig leistet die Steigerung der Produktion von erneuerbarem Wasserstoff in Österreich einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems. Ebenso setzt die österreichische Wasserstoffstrategie den Aufbau von 1 GW Elektrolysekapazität für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff bis 2030 zum Ziel.

Um den Anteil von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs in Österreich zu erhöhen, und damit die obengenannten Zielsetzungen zu unterstützen, soll das Wasserstoffförderungsgesetz Bestimmungen für Förderungen von Produktionsanlagen von erneuerbarem Wasserstoff festlegen.

Zur langfristigen budgetären Absicherung dieser Förderangebote wird die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, gesetzlich ermächtigt, die entsprechenden Zusicherungen im Umgang bis zu insgesamt 820 Millionen Euro bis 2040 einzugehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die EU-rechtlichen und nationalen Ziele zur Senkung von Treibhausgasemissionen, zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit und der Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger bedingen unter anderem die Erhöhung der Produktion und des Einsatzes von erneuerbarem Wasserstoff, vor allem in jenen Sektoren, in denen eine Elektrifizierung allein nicht möglich ist.

Ohne die im Wasserstoffförderungsgesetz festgelegten Bestimmungen zur Förderung der Wasserstofferzeugungsanlagen würde sich der Anteil von erneuerbarem Wasserstoff voraussichtlich nicht im geplanten Ausmaß erhöhen.

Ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung ist das Eingehen von Zusicherungen im Ausmaß von 820 Millionen Euro bis 2040 gesetzlich nicht zulässig.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Wasserstoffstrategie	2022	https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/wasserstoffstrategie.html

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Die Evaluierung erfolgt laufend durch die betroffenen Fachabteilungen innerhalb des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs

Beschreibung des Ziels:

Die inländische Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs soll erhöht werden

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die inländische Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs wurde gesteigert

Ausgangszustand: 2024-04-12

Die inländische Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs ist gering, die bestehende Elektrolysekapazität für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff beträgt 18 MW

Zielzustand: 2028-01-01

Durch die Förderung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs wurde die Produktion und Elektrolysekapazität gesteigert.

Ziel 2: Absicherung der Förderungszusagen für die Förderangebote im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetz

Beschreibung des Ziels:

Die langfristige haushaltsrechtliche Absicherung zum Eingehen der Förderungszusagen im Ausmaß von insgesamt 820 Millionen Euro erfolgt durch das Vorbelastungs-Ermächtigungsgesetz.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Ermächtigung zum Eingehen von Förderungszusagen im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Die langfristige haushaltsrechtliche Absicherung zum Eingehen der Förderungszusagen wurde geschaffen

Ausgangszustand: 2024-04-12

Ohne gesetzliche Verankerung der Ermächtigung zum Eingehen von Vorbelastungen in Höhe von insgesamt 820 Millionen Euro ist die langfristige budgetäre Absicherung der Förderzusagen im Rahmen dieses Förderbereiches nicht gegeben

Zielzustand: 2028-01-01

Die gesetzliche Verankerung der Ermächtigung zum Eingehen von Vorbelastungen in Höhe von insgesamt 820 Millionen Euro ist durch das Vorbelastungsgesetz gegeben.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs durch die Einführung eines wettbewerblichen Bietermechanismus

Das Wasserstoffförderungsgesetz sieht die Einführung eines wettbewerblichen Bietermechanismus (Auktionen) zur Vergabe von Fördermitteln für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs vor. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt in Form einer fixen Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs, ab Produktionsbeginn für eine Dauer von 10 Jahren. Förderauszahlungen sind an die zertifizierte und überprüfte Menge an produziertem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gebunden.

Diese Maßnahme stellt eine wettbewerbsbasierte Möglichkeit zur Vergabe von Fördermitteln und eine Optimierung der Nutzung der verfügbaren Budgetressourcen dar. Ebenso wird die Preisfindung und Marktbildung in einem erst in Entstehung befindlichen Markt für erneuerbaren Wasserstoff unterstützt.

Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der Betriebskostenförderung Investitionssicherheit für Marktteilnehmer geboten.

Durch die Beteiligungsmöglichkeit an dem wettbewerblichen Bietermechanismus der EU-Innovationsfonds kommt es auch zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Projektwerber und die öffentliche Verwaltung. Das Modell trägt ebenso zur Verringerung der Komplexität der nationalen und europäischen Finanzierungslandschaft bei

Umsetzung von:

Ziel 1: Erhöhung der inländischen Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gesetzliche Grundlage wurde geschaffen

Ausgangszustand: 2024-04-12

Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Erzeugungsmengen von erneuerbarem Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs durch das Wasserstoffförderungsgesetz

Zielzustand: 2024-12-31

Zusätzliche inländische Erzeugungsmengen von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs können durch die Förderungen des Wasserstoffförderungsgesetzes unterstützt werden. Unter der Annahme einer Gebotsspanne von 4,50€/kg – 2€/kg werden ca. 18.000 t/a bis 40.000 t/a erneuerbare Wasserstoffproduktion gefördert.

Maßnahme 2: Ermächtigung zum Eingehen von Förderungszusagen im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Ausmaß von bis zu 820 Millionen Euro für die Zwecke der Förderungen des Wasserstoffförderungsgesetzes wird die Bundesministerin für

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ermächtigt die entsprechenden Vorbelastungen bis diesem Ausmaß einzugehen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Absicherung der Förderungszusagen für die Förderangebote im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetz

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Ermächtigung für zum Eingehen von Förderungszusagen im Rahmen des Wasserstoffförderungsgesetzes wurde geschaffen

Ausgangszustand: 2024-04-12

Die haushaltrechtlich erforderliche gesetzliche Ermächtigung zum Eingehen von Vorbelastungen im Ausmaß von 820 Millionen Euro für die Zwecke der Förderungen des Wasserstoffförderungsgesetzes fehlt.

Zielzustand: 2028-01-01

Die haushaltrechtlich erforderliche gesetzliche Ermächtigung zum Eingehen von Vorbelastungen im Ausmaß von 820 Millionen Euro ist beschlossen. Damit können die entsprechenden Förderzusagen in der erforderlichen Höhe eingegangen werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	820.000	400.000	420.000	0	0	0
davon Bund	820.000	400.000	420.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-820.000	-400.000	-420.000	0	0	0
davon Bund	-820.000	-400.000	-420.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	122.000	0	0	0	40.000	82.000
davon Bund	122.000	0	0	0	40.000	82.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-122.000	0	0	0	-40.000	-82.000
davon Bund	-122.000	0	0	0	-40.000	-82.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Gemäß § 4 des Wasserstoffförderungsgesetzes werden die Fördermittel für Förderungen gemäß § 3 im Ausmaß von 820 Millionen Euro aus Bundesmitteln, über einen Zeitraum von zehn Jahren, zur

Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt jährlich in Form einer fixen Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoffs nicht biogenen Ursprungs, ab Produktionsbeginn. Auszahlung sind an die zertifizierte und überprüfte Menge an produziertem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gebunden.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Durchführung des wettbewerblichen Bietermechanismus (Auktion) im Jahr 2024/2025 bzw. Zustandekommen des Fördervertrags und tatsächlicher Inbetriebnahme/Produktionsbeginn und damit verbundene Auszahlungen der jährlichen Fördermittel. Mit dem Produktionsbeginn, wird je nach Vorlauf- und Bauzeiten, in den Jahren von frühestens 2027 bis spätestens 2030 gerechnet. Damit ergibt sich ein Auszahlungszeitraum von zehn Jahren in der Zeitspanne von 2027-2040, je nach Projekt, mit einer jährlichen Auszahlungssumme von voraussichtlich ca. 82 Mio. EUR pro Jahr.

Durch das Wasserstoffförderungsgesetz kommt es daher in keiner Wirkungsdimension direkt und unmittelbar zu einer additiven Erhöhung der Kostenbelastung für Unternehmen und Haushalte.
Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß § 4 des Wasserstoffförderungsgesetzes werden die Fördermittel für Förderungen gemäß § 3 im Ausmaß von 820 Millionen Euro aus Bundesmitteln, über einen Zeitraum von zehn Jahren, zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt jährlich in Form einer fixen Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoffs nicht biogenen Ursprungs, ab Produktionsbeginn. Auszahlung sind an die zertifizierte und überprüfte Menge an produziertem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gebunden.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Durchführung des wettbewerblichen Bietermechanismus (Auktion) im Jahr 2024/2025 bzw. Zustandekommen des Fördervertrags und tatsächlicher Inbetriebnahme/Produktionsbeginn und damit verbundene Auszahlungen der jährlichen Fördermittel. Mit dem Produktionsbeginn, wird je nach Vorlauf- und Bauzeiten, in den Jahren von frühestens 2027 bis spätestens 2030 gerechnet. Damit ergibt sich ein Auszahlungszeitraum von zehn Jahren in der Zeitspanne von 2027-2040, je nach Projekt, mit einer jährlichen Auszahlungssumme von voraussichtlich ca. 82 Mio. EUR pro Jahr.

Durch das Wasserstoffförderungsgesetz kommt es daher in keiner Wirkungsdimension direkt und unmittelbar zu einer additiven Erhöhung der Kostenbelastung für Unternehmen und Haushalte.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Förderungen kommen Erzeugern von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zu gute. Die Förderungen haben positiven Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, leisten Investitionssicherheit und verstärken die Innovationsfähigkeit

Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln

Durch eine gewährte Förderung wird der Zugang zu Fremdmitteln bzw. Mitteln auf dem Kapitalmarkt erleichtert.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Durch die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs, werden Investitionen getätigt, denen grundsätzlich ein überdurchschnittlicher Innovationsgehalt zugeschrieben werden kann. Die unternehmensbezogenen Förderungen unterstützen auch den Einsatz innovativer Technologien.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfragerseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Die Förderungen kommen Erzeugern von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zugute. Nähere Angaben zur Auswirkung auf die Nachfrage liegen derzeit nicht vor.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Die Förderungen kommen Erzeugern von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zugute. Nähere Angaben zur Auswirkung auf das Angebot an Kapital und Arbeit bzw. die Produktivität dieser Produktionsfaktoren liegen zur Zeit nicht vor

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Durch den Ersatz fossiler Erdgaserzeugung durch erneuerbare Wasserstofferzeugungstechnologien, aufgrund Fertigstellung der nach diesem Gesetz kontrahierten Anlagen, ist mit einer Reduktion zw. rund 92.000 bis 204.000 t netto CO₂eq Treibhausgaseinsparungen zu rechnen.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme (ca. 3-4 Jahre). Die volle Einsparung der angenommen Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂-eq) durch die Vergabe von Fördermitteln 2024 und 2025 wird somit erst

nach diesen Jahren schlagend werden.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	204.000	Die Spanne der Nettoeinsparung von rund 92.000 bis 204.000 t CO ₂ eq ergibt sich aus der Annahme, der geförderten Mengen erneuerbarem Wasserstoff durch den Auktionsmechanismus: 18.000 bis 40.000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr entsprechen rund 600 bis 1.332 GWh gespeicherter Energie, unter der Annahme, dass der Heizwert (untere Heizwert) als Bezugsgröße herangezogen wird. Unter der Annahme, dass diese Mengen mit einer Auslastung von 5000 Vollaststunden erzeugt wurden, ergibt das eine rein wasserstoffseitige Kapazität von rd. 120 bis 270 MW. Bei Brennwert (obere Heizwert) als Bezugsgröße und einer Anlagenauslastung von 5000 Vollaststunden, ergibt sich eine wasserstoffseitige Kapazität von rund 140 bis 315 MW. Im Durchschnitt ergibt sich daher eine rein wasserstoffseitige Leistungs- bzw. Kapazitätsspanne von 132 bis 292 MW. Bedingt den jeweiligen Wirkungsgrad der Anlage ist von entsprechend höheren Kapazitätsspannen auszugehen.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Der vorliegende Gesetzentwurf wirkt vor allem erzeugungsseitig und regelt damit, wie der Gesamtverbrauch gedeckt wird. Es hat aber kaum Einfluss auf den Verbrauch selbst.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	0	0	40.000	82.000
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG	430105 Klima und Energie		0	0	0	40.000
						82.000

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, beim Detailbudget 43.01.05 der Untergliederung 43 Vorbelastungen hinsichtlich der Finanzjahre 2025 bis 2039 in der Höhe von bis zu 400 Millionen Euro für die Zwecke der Bedeckung der Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zu begründen

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	400.000	420.000			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	400.000	420.000	0	0	0

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2029	2030	2031	2032	2033
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME					

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2034	2035	2036	2037	2038
Bund	0	0	0	0	0
Länder	0	0	0	0	0
Gemeinden	0	0	0	0	0
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0
GESAMTSUMME	0	0	0	0	0

Körperschaft (Angaben in €)	2039	2040	2041	2042	2043

Bund	0	0	0	0	0
Länder	0	0	0	0	0
Gemeinden	0	0	0	0	0
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0
GESAMTSUMME	0	0	0	0	0

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	2024		2025		2026		2027		2028	
			Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.
Bund			1 400.000.000,0	0	1 420.000.000,0	0						
in €	Körperschaft	Empf.	2029	2030	2031	2032	2033					
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	
in €	Körperschaft	Empf.	2034	2035	2036	2037	2038					
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	
in €	Körperschaft	Empf.	2039	2040	2041	2042	2043					
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	

Es wird angenommen dass Projekte, die im Rahmen der ersten Auktion 2024 gefördert wurden, ab ca. 2027 in Betrieb gehen und die jährlichen Auszahlungen der Förderung (fixe Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs) erfolgt. Die maximale Fördersumme der ersten Auktion 2024 beträgt 400 Mio Euro, für eine Förderdauer von 10 Jahren.

Weiter wird angenommen, dass zusätzlich zu den Projekten, die im Rahmen der ersten Auktion 2024 gefördert wurden, ab ca. 2028 auch die Projekte weiterer Auktionen im Jahr 2025 in Betrieb gehen und die jährlichen Auszahlungen der Förderung (fixe Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs) erfolgt. Die maximale Fördersumme der weiteren Auktionen 2025 beträgt 420 Mio Euro, ebenso für eine Förderdauer von 10 Jahren.

Insgesamt werden daher maximal 820 Mio Euro über einen Förderzeitraum von 10 Jahren jährlich ausbezahlt, nach jeweiligem Produktionsbeginn der Anlage und je nach Höhe des produzierten und zertifizierten erneuerbaren Wasserstoffs nicht biogenen Ursprungs.

Die Abwicklungskosten für die Abwicklungsstelle nach §5 des Wasserstoffförderungsgesetzes werden von den Budgetmitteln von max. 820 Mio. Euro bedeckt. Die konkrete Höhe der Abwicklungskosten steht erst zu einem späteren Zeitpunkt fest und kann daher in den finanziellen Auswirkungen noch nicht gesondert dargestellt werden.

ENTWURF

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Gesamt-wirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 14.05.2024 21:17:52

WFA Version: 0.0

OID: 2618

A0|B0|C0|D0|G0|H0|I0

ENTWURF

